

- den Willen und das Vermögen, operativ bedeutsame Handlungen zu erkennen und sie so im Gedächtnis zu speichern, daß bei der anschließenden schriftlichen Fixierung eine konkrete und adäquate Widerspiegelung des tatsächlichen Geschehens erfolgt;
- sicheres und korrektes Auftreten gegenüber bevorrechteten Personen und Korrespondenten ausländischer Publikationsorgane.

Diese genannten Kriterien sind im engen Zusammenhang mit denen zu sehen, die generell an die Angehörigen der Linie XIV gestellt werden, die zur Sicherung von Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen eingesetzt werden.

Ein weiteres spezifisches Problem, welches bei der Sicherung gerichtlicher Hauptverhandlungen vor Störungen durch feindlich-negative Kräfte zu beachten gilt, ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Die demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit ist ein Garant der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung der Deutschen Demokratischen Republik (vgl. Artikel 7 StGB).

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (vgl. §§ 10, 211 (1) StPO, § 10 GVG) ermöglicht deshalb auch jedem Bürger den Zugang zur Hauptverhandlung und damit den unmittelbaren Zutritt zum Verhandlungssaal.

Obwohl generell die Möglichkeit gegeben ist, die Öffentlichkeit aus Gründen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit (vgl. § 211 (2) StPO) bzw. bei Gefährdung der Sicherheit des Staates, oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung erfordert (vgl. § 211 (3) StPO), von der Hauptverhandlung auszuschließen bzw.